

Richtlinien

zur Feststellung der
Richtwerte
angemessener
Unterkunftskosten

Zum notwendigen Lebensunterhalt gehören auch die Kosten der Unterkunft (Kaltmiete, Nebenkosten und Heizung) soweit sie angemessen sind.

Auf dem Wohnungsmarkt werden die Unterkunftskosten insbesondere durch die Wohnungsgröße und das jeweils örtliche Mietniveau bestimmt. Als angemessen sind die Unterkunftskosten anzusehen, die nach Abzug von Aufwendungen für Heizung, Warmwasserversorgung und anderer Mietnebenleistungen die nach Familiengrößen gestaffelten Wohnraumflächen multipliziert mit den im unteren Bereich der für vergleichbare Wohnungen im Landkreis marktüblichen Wohnungsmieten nicht übersteigen.

Aufgrund des im Landkreis bestehenden Mietgefälles mussten die Kommunen des Landkreises zur Feststellung des Richtwertes in folgende vier Vergleichsräume unterteilt werden:

Vergleichsraum 1 (östlicher Landkreis):

Bernried - Iffeldorf - Penzberg - Seeshaupt

Vergleichsraum 2:

Stadt Weilheim

Vergleichsraum 3 (mittlerer Landkreis):

Antdorf - Eberfing - Eglfing - Habach - Huglfing - Oberhausen - Obersöchering - Pähl - Peißenberg - Polling - Raisting - Sindelsdorf - Wielenbach

Vergleichsraum 4 (westlicher Landkreis):

Altenstadt - Bernbeuren - Böbing - Burggen - Hohenfurch - Hohenpeißenberg - Ingenried - Peiting - Prem - Rottenbuch - Schongau - Schwabbruck - Schwabsoien - Steingaden - Wessobrunn - Wildsteig

Danach gelten in der Regel folgende Netto-Monatskaltmieten als angemessen:

Vergleichsraum	Angemessene Netto-Monatskaltmiete (Euro)				
	1-Personen-Haushalt	2-Personen-Haushalt	3-Personen-Haushalt	4-Personen-Haushalt	5-Personen-Haushalt
1 (östlicher Lkr)	390	490	550	650	750
2 (Stadt Weilheim)	370	480	530	620	700
3 (mittlerer Lkr)	380	420	480	570	660
4 (westlicher Lkr)	350	390	440	500	600

Neben den Unterkunftskosten werden grundsätzlich die notwendigen, tatsächlich anfallenden Betriebskosten und die Heizkosten (ohne Warmwasser) als Bedarf anerkannt.

Die Besonderheit des Einzelfalls bleibt unberührt!